



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 26. Mai 2007

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“ – Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Winkhausen – S. 185

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 189

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Bochum S. 189 – Vereinigung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund S. 189 – Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund S. 194 – Auflösung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Bochum-Langendreer und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Bochum-Langendreer S. 195 – Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna und St. Antonius in Bochum und Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Meinolphus-Mauritius in Bochum S. 195 – Vereinigung der Ev. Friedenskirchen-

gemeinde, Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde, Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde, Dortmund S. 195

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 196 – Antrag der Firma SigmaKalon Deutschland GmbH, 44805 Bochum, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen in 44805 Bochum, Lothringer Str. 50, gemäß § 16 BImSchG S. 197 – Anträge der Mark E Aktiengesellschaft, Hagen auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes Werdohl-Elverlingsen durch die Regelung des Betriebes der Blöcke E3 und E4 unter Berücksichtigung der Altanlagenanierung sowie die Mitverbrennung von 5 % Petrolkoks S. 197

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 198 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 198 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 198 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 198 – Aufgebot der Stadtparkasse Schmalleberg S. 199 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Schmalleberg S. 199 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 199 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 199 – Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel S. 199 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 200

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 366. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“ – Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Winkhausen –**

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen II - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet

- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Vorrang der Kooperation
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gem. § 19 a WHG etc.) wurden in diese Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Wasserinteressentengemeinschaft Winkhausen e. V., ggf. ihre Rechtsnachfolger.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallenberg, Gemarkung Oberkirchen, Flure 11, 12 und 19 (jeweils teilweise).
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte [Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000](#) einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Schmallenberg
57392 Schmallenberg

§ 2

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutz-zonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchs-bekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigelegten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt

sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
 Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8

Vorrang der Kooperation

- (1) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des

Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten. Die Kooperation bedarf der Anerkennung der Oberen Wasserbehörde. Diese setzt eine Vertretung der Landwirtschaftskammer in den Kooperationsgremien voraus.

- (2) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 1 gilt § 3 der Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Oberen Wasserbehörde zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (3) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von dem Verbot bzw. der Genehmigungspflicht in Zone II auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Über die Anträge nach Abs. 4 entscheidet die Untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Begünstigten auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116

LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV -).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, den 10. Mai 2007

Az.: 54.01.04.01-958 633

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
Regierungspräsident

(3819) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 185

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

367. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 5. 2007
33.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georgios Bonefeld in Herne habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Karsten Heyder erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 15. 5. 2007.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 189

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

368. Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Bochum

Urkunde

über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) wird mit Zustimmung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum wird aufgelöst.

§ 2

Der Ev. Kirchenkreis Bochum ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 15. März 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
- Die Kirchenleitung -

L. S. gez. Dr. Hoffmann gez. Winterhoff

Urkunde

Die mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. März 2007 festgesetzte Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Mai 2007

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Carroux

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 189

369. Vereinigung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund

Urkunde

über die Vereinigung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

Anlage A

- Begriffsbestimmungen -

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Tiefbohrung Winkhausen“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Winkhausen -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. wassergefährdende Stoffe (§ 19 g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. wesentliches Ändern

jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder

ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz).

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nrn. 1 – 5 DüngMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Winkhausen -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Forstwirtschaft
6. Weihnachtsbaumkulturen
7. Landwirtschaft und Gartenbau
8. Verkehrsanlagen
9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 9 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	<u>Abfallwirtschaft</u>	
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen	V
2	<u>Bodeneingriffe</u>	
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW und Bergrechts	
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.4	Sprengungen	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
3	<u>Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</u>	
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	V
3.5	Windkraftanlagen	V
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind	
3.6.1	Errichten	V
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V
		G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	<u>Baustelleneinrichtung</u> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	<u>Forstwirtschaft</u>	
5.1	Wald	
5.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
5.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
5.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden
5.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G
6	<u>Weihnachtsbaumkulturen</u>	
6.1	Anlegen und Erweitern	G
6.2	Entnahme von Ballen	V
7	<u>Landwirtschaft und Gartenbau</u>	
7.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V
7.2	Gartenbaubetriebe	
7.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
7.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
7.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist	V
7.4	Silagen/ Silagemieten	V
7.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mindestens 30 % Trocken- gehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
7.6	Intensivkulturen	V
7.7	Intensivtierhaltung	V
7.8	Intensivbeweidung	V
7.9	Pferche	V
7.10	Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger	V
7.11	Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	V
7.12	Aufbringen von Mineraldünger und Festmist	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
7.13	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 5.3 geregelt)	V
8	<u>Verkehrsanlagen</u>	
8.1	Bau neuer Straßen und Wege	V G: Wirtschaftswege
8.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G
8.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze	V
8.3.1	Errichten	G: bis zu 10 Kfz
8.3.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässer- schutz verbessern
9	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</u>	
9.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungs- mittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
9.2	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

§ 1

Die Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, die Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund - alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte Nordost - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. St.-Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. St.-Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 1. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund werden 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. St.-Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 10. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Deutsch

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Martin-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund zu einer neu gebildeten Kirchengemeinde unter dem Namen

Evangelische St.-Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Mai 2007

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Carroux

(264) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 189

**370. Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und
der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund**

Urkunde

**über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde
Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und die Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund - beide Kirchenkreis Dortmund-West - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund werden 3. und 4. Pfarrstelle, die gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund und der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen wird 5. Pfarrstelle und die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 10. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Deutsch

Urkunde

Der Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Bövinghausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Evangelische
Christus-Kirchengemeinde Dortmund**

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Mai 2007

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Carroux

(255) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 194

**371. Auflösung
der Katholischen Pfarr- und
Kirchengemeinde St. Ludgerus
in Bochum-Langendreer und die Zuweisung
des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchen-
gemeinde St. Marien in Bochum-Langendreer**

Urkunde

**über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und
Kirchengemeinde St. Ludgerus in Bochum-
Langendreer und die Zuweisung des Pfarrgebietes
an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Marien in Bochum-Langendreer**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Bochum-Langendreer aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Marien in Bochum-Langendreer zugewiesen. Die Grenze der Pfarrei St. Marien ändert sich entsprechend.
 2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Ludgerus werden der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Marien (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
 3. Die Kirchenbücher der Gemeinde St. Ludgerus werden geschlossen. Das Pfarr- und das Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
 4. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2007 wirksam.
- Essen, 18. Dezember 2006

L. S. Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch den Herrn Bischof von Essen beschlossene Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Bochum-Langendreer und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Marien in Bochum-Langendreer wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Mai 2007

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Carroux
(206) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 195

**372. Aufhebung
der Katholischen Kirchengemeinden
St. Anna und St. Antonius in Bochum und
Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische
Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Meinolphus-Mauritius in Bochum**

Urkunde

**über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und
Kirchengemeinden St. Anna und St. Antonius
in Bochum und die Zuweisung der Pfarrgebiete
an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Meinolphus-Mauritius in Bochum**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die beiden Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Anna und St. Antonius in Bochum aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Meinolphus-Mauritius in Bochum zugewiesen. Die Grenze der Pfarrei St. Meinolphus-Mauritius ändert sich entsprechend.
 2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Anna und St. Antonius werden der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Meinolphus-Mauritius (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
 3. Die Kirchenbücher der Gemeinde St. Anna und St. Antonius werden geschlossen und deren Pfarr- und das Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
 4. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2007 wirksam.
- Essen, 18. Dezember 2006

L. S. Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Anna und St. Antonius in Bochum und die Zuweisung dieser Pfarrgebiete an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Meinolphus-Mauritius in Bochum wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Mai 2007

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Carroux
(204) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 195

**373. Vereinigung
der Ev. Friedenskirchengemeinde, Dortmund,
der Ev. Markus-Kirchengemeinde, Dortmund und
der Ev. Paulus-Kirchengemeinde, Dortmund**

Urkunde

**über die Vereinigung der Ev. Friedens-
kirchengemeinde Dortmund,
der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und
der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, die Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund - alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund wird 3. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der bisherigen Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund werden Pfarrstellen 4.1 und 4.2 und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Deutsch

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, alle im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Mai 2007

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Carroux

(278) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 195

BEKANNTMACHUNGEN

374. Antrag der Firma Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 5. 2007
56-4/42.0016/07/0310.1-Sb

Bekanntmachung

Die Firma Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen auf dem Grundstück Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, Gemarkung Iserlohn, Flur 100, Flurstücke 267 und 316.

Der Genehmigungsantrag der Firma Gebr. Becker beinhaltet im Wesentlichen den Umbau der bestehenden Galvanik mit Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens von 67 m³ auf 76,35 m³ durch

1. die Erweiterung der Anlage 31 (Zink, Zink-Eisen/ Zink-Nickel-Anlage) unter Beibehaltung des Anlagenteils A, Veränderung des Anlagenteils B und Neubau des Anlagenteils C mit Erfassung aller Bademissionen über eine Randabsaugung, der Abreinigung in einem Tröpfchenabscheider und die Ableitung der Abgase über einen neu zu errichtenden Kamin mit einer Bauhöhe von 10 m über Flur (Q32), und
2. die Errichtung der Anlage 28 (Bleiwaschverfahren) an dem ehemaligen Standplatz der Anlage 26,
3. die Demontage der Anlage 12, Zink-Trommelanlage,
4. die Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage an die neue Betriebssituation.

Die Anlagenteile werden weiterhin werktätlich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben. Die Anlieferung von Einsatzstoffen und der Abtransport von Erzeugnissen erfolgt antragsgemäß nur werktätlich zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Die Anlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 5. 9. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die Bewertung auf Grund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schubert

(320) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 196

**375. Antrag der Firma
SigmaKalon Deutschland GmbH, 44805 Bochum,
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder
Beschichtungsstoffen in 44805 Bochum,
Lothringer Str. 50, gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Hagen, 14. 5. 2007
56-HA 0018/07/0410.1-Kre/Ks

Bekanntmachung

Die Firma SigmaKalon Deutschland GmbH, 44805 Bochum, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen auf dem Grundstück in 44805 Bochum, Lothringer Str. 50, Gemarkung Gerthe, Flur 8, Flurstück 555.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität von 10 000 t/a auf 12 000 t/a durch Ausbau der Produktionsanlagen im Gebäude M und Einführung der 3. Schicht sowie Änderung der Werkszufahrt zur neuen Umgebungsstraße mit Errichtung eines Pfortnergebäudes und von Besucherparkplätzen.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), in Verbindung mit Ziffer 4.10 (Spalte 1) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Die Lackfabrik gehört ebenfalls zu den unter Nummer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819) genannten Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben. Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg - Umweltverwaltung -, Feithstr. 150 b, 58097 Hagen, Zimmer 245 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Kretschmer

(255)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 197

**376. Anträge
der Mark E Aktiengesellschaft, Hagen
auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung
des Kraftwerkes Werdohl-Elverlingsen
durch die Regelung des Betriebes
der Blöcke E3 und E4 unter Berücksichtigung
der Altanlagenanierung
sowie die Mitverbrennung von 5 % Petrolkoks**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 5. 2007
56.8851.1.1-G 01/07 und G 02/07

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Mark E Aktiengesellschaft, Hagen beantragt mit zwei Anträgen die Änderung des Kraftwerkes, Werdohl-Elverlingsen, Auf der Mark 1, 58791 Werdohl-Elverlingsen, Märkischer Kreis, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 455, 456.

Die Änderung umfasst:

1. die Regelung des Betriebes der Blöcke E3 und E4 gemäß den Vorgaben der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) unter Berücksichtigung der Altanlagenanierung und von Ausnahmen (56.8851.1-G 01/07) sowie
2. den dauerhaften Einsatz von Petrolkoks (Regelbrennstoff) als Beimischung von bis zu 5 % zur eingesetzten Steinkohle in den Blöcken E3 und E4 (56.8851.1.1-G 02/07).

Die beantragten Vorhaben bedürfen einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) genannten Vorhaben.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Vorhaben war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die beantragten Vorhaben bedürfen daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des

UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Heutling

(288) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 197

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

377. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 18. 5. 2007
R 2-1

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 14. Sitzung am

**Montag, dem 4. Juni 2007 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung Haushalt 2007 nebst Änderungsliste
 - Anträge der CDU-Fraktion vom 11. 5. 2007:
 - Imagekampagne für die Metropole Ruhr
 - Europavertretung des RVR in Brüssel
 - Atlas für Gewerbe- und Industriestandorte (AGIS)
 - Revierparks
 - Route der Industriekultur
 - Aufgaben des RVR
2. Gründung Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR - Route der Industriekultur“
 - Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 15. 5. 2007
3. Besucherzentrum Zollverein
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ruhrwind Herten GmbH
5. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 der Ruhrwind Herten GmbH
6. Aktualisierter Wirtschaftsplan 2007 der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
7. Bericht über die Beteiligungen des RVR im Jahr 2005
8. Zukunft der Freizeitgesellschaften in der Metropole Ruhr
 - Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 14. 5. 2007
9. Feststellung Jahresabschluss zum 31. 1. 2006 und Lagebericht der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün.
Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung

10. Genehmigung einer Dienstreise des Betriebsausschusses

11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(224) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 198

378. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Herr Pfarrer Thomas Klare der Ev. Kirchengemeinde Christuskirche, Kirchencafe Komm, Ottilienstr. 5, 44892 Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 307 049 007 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Langendreer-Mitte -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Ev. Kirchengemeinde Christuskirche, Kirchencafe Komm, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 27. 8. 2007, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 19/07

Bochum, 10. 5. 2007

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 198

379. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 9. 2. 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 564 553 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 9. 5. 2007

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 198

380. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 126 616 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 5. 2007

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 198

**381. Aufgebot
 der Stadtsparkasse Schmallingenberg**

Unser Kunde hat den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 320 013 477 unserer Sparkasse angezeigt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Buches bei uns anzumelden, da dieses andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Schmallingenberg, 14. 5. 2007

Stadtsparkasse Schmallingenberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

**382. Kraftloserklärung
 der Stadtsparkasse Schmallingenberg**

Das Sparkassenbuch Nr. 320 150 782 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Schmallingenberg, 15. 5. 2007

Stadtsparkasse Schmallingenberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

383. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 661 063 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 8. 2007, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 11. 5. 2007

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

384. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 370 023 913 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15. 8. 2007, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 15. 5. 2007

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

385. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 370 024 531 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15. 8. 2007, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 15. 8. 2007

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

386. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 658 861 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 8. 2007, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 11. 5. 2007

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

387. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 263 478 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 9. 5. 2007

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

**388. Kraftloserklärung
 der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 30 236 814

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 15. 5. 2007

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 199

389. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 545 262, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 9. 5. 2007

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Sommerfeldt i. A. gez. Bartels

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 200

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,

zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

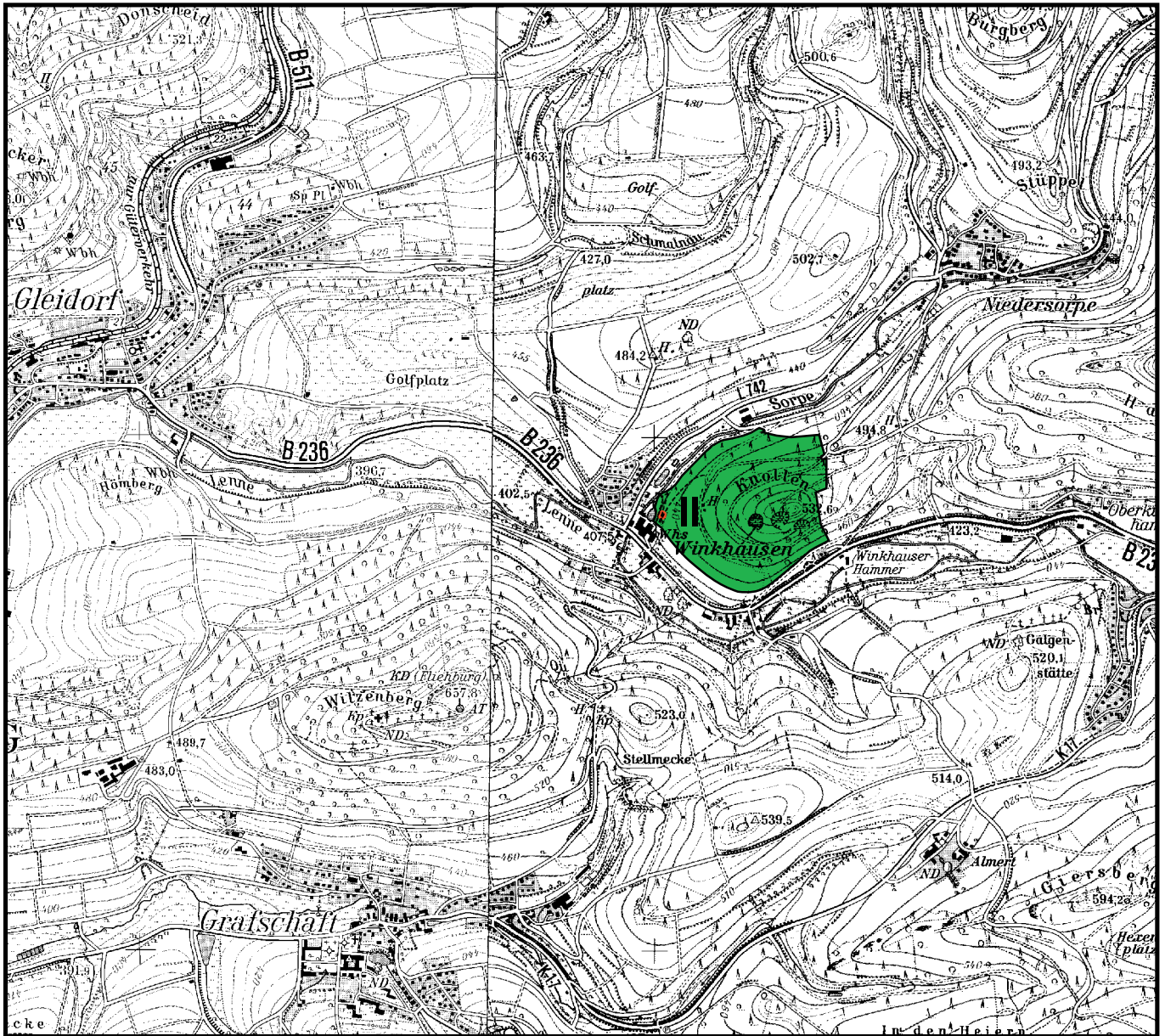
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.





Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4815 / TK 4816

Legende



- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

 **Aufgestellt**
 Staatliches Umweltamt Lippstadt 

Lippstadt, den **04.10.2005**

Bearbeitung: **Der Leiter:**

gez.: Vollmert **gez.: Ehrlich**

Wasserschutzgebiet

Schmallenberg - Winkhausen

Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
 Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
 vom : 10.05.2007 A.Z. : 54.01.04.01-958-633

Die Bezirksregierung Arnsberg
 als Obere Wasserbehörde

gez.: Helmut Diegel

Regierungspräsident